

BEBAUUNGSPLAN 'HANDWERKERZENTRUM SÜDEIFEL'

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Inhaltsverzeichnis:

1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)	3
1.1	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	3
1.1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung	4
1.2	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	5
1.3	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	5
1.4	VERKEHRSFLÄCHEN	5
1.5	FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	6
1.5.1	Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser mit standorttypischer Bepflanzung	6
1.5.2	Schaffung von Fledermausquartieren	7
1.6	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	7
1.6.1	Randliche Einbindung mit Waldgehölzen	7
1.6.2	Begrünung der Grundstücksflächen	8
1.6.3	Straßenbaumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen	8
1.6.4	Stellplatzbegrünung	8
1.6.5	Fassadenbegrünung	8
1.7	SONSTIGE GRÜNORDNUNGSMAßNAHMEN	9

2	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)	10
2.1	ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN	10
2.1.1	Fassaden- und Wandgestaltung	10
2.1.2	Werbeanlagen	10
2.2	GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN.....	11
2.2.1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Vorgärten.....	11
2.2.2	Gestaltung befestigter Flächen.....	11
2.3	EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG	11
3	Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften sowie Richtlinien	12
4	Anhang zu den textlichen Festsetzungen.....	14

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) bedeutet:

GE = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

I. Allgemein zulässig sind:

1. Handwerksbetriebe aller Art sowie Baubetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze
2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude.

II. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. alle übrigen Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe,
2. Verkaufsflächen, die Handwerksbetrieben unmittelbar zugeordnet sind sowie eine gemeinschaftliche Einrichtung für Produkte, die in wirtschaftlichem und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Betrieben stehen,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für nur temporär eingestellte Arbeitnehmer, sofern diese in direktem baulichen Zusammenhang mit dem Betriebsgebäude errichtet werden bzw. in diesem integriert sind und dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

III. Unzulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht unter Ziffer II Nr. 2 fallen.
2. Tankstellen.

IV. Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
2. Vergnügungsstätten

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) des Bebauungsplans über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO und die Baumassenzahl (BMZ) nach § 21 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

- Für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die untere Bezugshöhe die 'Höhenlage der Begrenzung der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche'.
- Die 'Gebäudehöhe' (GH) wird definiert als das senkrecht auf der Wand der Giebelseite gemessene Maß unter Beachtung des o.g. Bezugspunkts bis zur Oberkante der Dachkonstruktion (First) als oberer Bezugspunkt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die maximale Gebäudehöhe auf 12,0 m beschränkt.

Durch technische Aufbauten darf die festgesetzte Gebäudehöhe ausnahmsweise um höchstens 25 % überschritten werden. Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10 % der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

1.2 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19, 20, 22 und 23 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind unterirdische Anlagen nicht anzurechnen.

Durch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen etc. darf die überbaubare Grundstücksfläche bis zu 20 v.H. überschritten werden. Darüber hinaus sind keine Überschreitungen zulässig.

1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten und entsprechend der Maßgabe des Abschnitts 1.6.4 der textlichen Festsetzungen zu bepflanzen.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die privaten Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

1.5 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser¹ mit standorttypischer Bepflanzung

Zur Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des im Plangebiet anfallenden unbelastetem Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) ist das vorhandene Grabensystem zu nutzen, das an das vorhandene Regenrückhaltebecken (Grünfläche) angeschlossen ist.

In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Regenrückhaltung' (Ordnungsbereich B) ist das vorhandene Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von unbelastetem Oberflächenwasser zu erhalten und zu nutzen.

Zudem sind die vorhandenen Gräben² und die Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Regenrückhaltung' (Ordnungsbereich B) unregelmäßig mit Bäumen und Sträuchern frischer, feuchter und nasser Standorte³ zu bepflanzen⁴.

¹ Zusätzliche Empfehlung ohne Festsetzungscharakter:

Es wird empfohlen, anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in Zisternen zu sammeln und als Brauch- und Bewässerungswasser zu nutzen.

Weiterhin kann auf den privaten Grundstücken das nicht in Zisternen zurückgehaltene, unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden - evtl. in Kombination mit der Anlage von Rigolen - versickert werden. Den Mulden sind Ableitungsgräben anzuschließen, welche Anschluß an das vorhandene Grabensystem im Plangebiet haben. Die Mulden sind möglichst breitflächig mit einer Tiefe von 10 - 30 cm anzulegen / zu gestalten.

vergl. auch: Bezirksregierung Trier (1995, 1996): Kostengünstige, ökologisch orientierte Abwasserbeseitigung im Regierungsbezirk Trier.

² sowie die empfohlenen Muldenanlagen

³ gemäß Kap. 4

⁴ Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern führt zur Lockerung und Durchwurzelung des Bodens, und damit auch zur Verbesserung der Versickerung. Weiterhin wird die Verdunstung durch Evaporation verstärkt.

1.5.2 Schaffung von Fledermausquartieren (Ordnungsbereiche 'M 1')

Die als Ordnungsbereiche 'M 1' gekennzeichneten, vorhandenen erdnahen Wachstände in den Grünflächen sind als Fledermausquartiere zu entwickeln.

Fenster-, Tor-, Tür- oder sonstige Öffnungen von Mauerwerken, welche Hohlräume umfassen, sind so zu verschließen, daß Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse von 20 cm Breite und 5 cm Höhe ('briefschlitzgroß') entstehen. Zur artgerechten Gestaltung des Hohlraumes ist darauf zu achten, daß keine Möglichkeit der Zugluft besteht, so daß ein kühl-feuchtes Raumklima entsteht. Im Anschluß an die fledermausgerechte Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen in den Grünflächen ist jede Zugänglichkeit sowie Nutzung derer dauerhaft auszuschließen.

1.6 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.6.1 Randliche Einbindung mit Waldgehölzen

In den Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Randliche Einbindung mit Waldgehölzen' (Ordnungsbereich A) sind Waldgehölze⁵ zu pflanzen⁶.

Hierzu sind innerhalb eines Abstandsbereiches von ca. 6 m von den Flächengrenzen 10 Sträuchern je angefangene 25 m² zu pflanzen.

Verbleibende, innenliegende Teilflächen ('Kernzonen') sind je angefangene 25 m² mit einem Baum und fünf Sträuchern zu bepflanzen.

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und den anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern anzurechnen.

⁵ gemäß Kap. 4

⁶ unter Beachtung des Nachbarrechts

1.6.2 Begrünung der Grundstücksflächen

Je angefangene 500 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher⁷ außerhalb der festgesetzten Grünflächen zu pflanzen.

Vorhandene Gehölze im Gewerbegebiet sind möglichst zu erhalten und können den anzupflanzenden Laubbäumen und Sträuchern angerechnet werden.

1.6.3 Straßenbaumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen

Entlang der inneren Erschließungsflächen ist pro 20 lfdm. Straßenraum im Durchschnitt der gesamten Straßenlänge mindestens ein Straßenbaum⁸ zu pflanzen. Die Straßenbaumpflanzungen sind mit mindestens 4 m² großen Baumscheiben zu versehen.

1.6.4 Stellplatzbegrünung

Stellplatzanlagen mit mehr als fünf Pkw-Stellplätzen sind mit Straßenbäumen⁹ zu überstellen. Hierzu ist pro fünf Stellplätze mindestens ein Straßenbaum im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Straßenbäume im Bereich der Stellplatzanlage sind mit Baumscheiben zu versehen. Diese Baumscheiben sind mit mindestens 4 m² zu dimensionieren, wobei eine Mindestbreite von 2 m nicht unterschritten werden darf.

1.6.5 Fassadenbegrünung

Bei Neubauten sind die Fassadenansichtsflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnungen enthalten, pro angefangene 5 m mit Kletterpflanzen¹⁰ zu bepflanzen. Bei nicht selbstklimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe anzubringen.

7 gemäß Kap. 4

8 gemäß Kap. 4

9 gemäß Kap. 4

10 gemäß Kap. 4

1.7 SONSTIGE GRÜNORDNUNGSMAßNAHMEN¹¹

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB:

Die landespflegerischen Maßnahmen 'Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser mit standorttypischer Bepflanzung', 'Begrünung der Grundstücksflächen', 'Straßenbaumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen', 'Stellplatzbegrünung' und 'Fassadenbegrünung' sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit der jeweiligen baulichen Anlage auf den Grundstücken folgt.

Die Bepflanzungen der 'Randlichen Einbindung mit Waldgehölzen' sowie die 'Schaffung von Fledermausquartieren' in den Teilabschnitten A1 - A4 sind spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage im zugeordneten Baugebiet GE1 - GE4 auszuführen.

Hierzu wird die Ausgleichsfläche A1 dem Baugebiet GE1 zugeordnet, die Ausgleichsfläche A2 dem Baugebiet GE2 zugeordnet, die Ausgleichsfläche A3 dem Baugebiet GE3 zugeordnet und die Ausgleichsfläche A4 dem Baugebiet GE4 zugeordnet.

Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Pflanzen dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

11

Hinweis / Empfehlung:

Jeweilige Bepflanzung und die Pflanzorte der Pflanzen sollten in einem qualifizierten Pflanzplan, der vor der Pflanzmaßnahme einzureichen ist, nachgewiesen werden.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAU- ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Fassaden- und Wandgestaltung

Die Fassaden der Gebäude sind als helle Metall-, Holz-, Putz-, oder Kalksandsteinfassaden oder in Materialien vergleichbarer äußerer Erscheinung auszuführen. Verglasungen in jeder Größe sind möglich.

Ausnahmsweise zulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff in einem flächenbezogen untergeordnetem Umfang.

Unzulässig sind alle Arten von sonstigen glänzenden oder glasierten Materialien.

2.1.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Einzel stehende Werbeträger dürfen eine Höhe von maximal 7,00 m und eine Ansichtsfläche von 4 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen an den Gebäuden sind mindestens 1,0 m unterhalb der Traufkante anzubringen. Auf den einzelnen Fassaden der Gebäude wird die Höchstgrenze von Werbeanlagen auf 5% der jeweiligen Fassadenfläche, maximal jedoch auf 10 m² begrenzt.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus sind pro Grundstück bis zu zehn Fahnen mit einer maximalen Gesamtansichtsfläche von 20 m² zulässig.

Zusätzlich zu Werbeanlagen an der Stätte der Leistung ist eine gemeinschaftliche Hinweistafel zulässig.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Vorgärten

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche benötigt werden.

Die Flächen der Baugrundstücke zwischen der straßenseitigen Baugrenze sowie der Straßenbegrenzungslinie sind zu begrünen, sofern sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden.

2.2.2 Gestaltung befestigter Flächen

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit offenporigen Belägen (z.B. mit Rasengitter- bzw. Rasenpflastersteinen oder mit Pflaster mit hohem Fugenanteil) auszuführen.

2.3 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)


Einfriedungen sind ausschließlich in transparenter Ausführung (z.B. Maschendrahtzaun o.ä.) oder als natürliche oder geschnittene Hecke bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

Falls straßenseitige Einfriedungen nicht als Hecke angelegt werden, sind sie mit Bäumen, Sträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen.

3 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Für die Gestaltung der Straße sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
4. Für Bepflanzungen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
5. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
6. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
7. Bei Arbeiten im Bereich von Treibstoffleitungen und Tankanlagen sind die Sicherheitsanforderungen entsprechend der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VdF) bzw. der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten.
8. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden.
9. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG

erarbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Idenheim,
durch

 IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Bitburg, im September 1999

4 ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans.

Waldgehölze:

Bäume:

Heister, zweimal verpflanzt, mind. 150 cm Höhe (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Daphne mezereum</i>	-	Seidelbast
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

Bäume und Sträucher frischer, feuchter und nasser Standorte:

Hochstämme, zweimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel

Laubbäume und Sträucher zur Begrünung der Grundstücksflächen:

Laubbäume:

Hochstämme, dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn

Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Buddleia davidii</i>	-	Schmetterlings-Strauch

Straßenbäume:

Hochstämme für Straßenbepflanzung, Stammumfang mind. 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn

Kletterpflanzen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
<i>Clematis vitalba</i>	-	Waldrebe
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	-	Wilder Wein
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	-	Wilder Wein